

Zl. IX-137/6
Naturdenkmale.

am 18. März 1930.

A b s c h r i f t .

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl findet im Grunde des § 2 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130, über Antrag der Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt, folgende Naturgebilde als Naturdenkmale zu erklären:

1. Den hohen Stein bei Groß-Weißenbach, Parzelle Nr. 2236,
2. den Lohnbachfall bei Pehendorf, Parzelle 2553/9,
3. die "Steinerne Stube", Parzelle Nr.389, Gemeinde Pehendorf,
4. den Opferstein auf dem "Hochstetten-Ackerl" nächst Rappottenstein,
5. den Kampfball bei Petrobruck, Parzelle Nr. 2503.

Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer ist nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Im Falle einer Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder eines erheblichen Sachschadens ist sofortiges Handeln gegen nachträgliche Genehmigung zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann die Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Bezirksbauernkammer in Groß Gerungs,
2. die Bezirksbauernkammer in Zwettl,
3. den Herrn Bürgermeister in Groß-Weißenbach,
4. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein,
5. den Herrn Bürgermeister in Pehendorf,
6. den Herrn Bürgermeister in Petrobruck,
7. Herrn Johann Wieshofer, Wbs. in Groß-Weißenbach Nr. 31.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Brucker e. h.

Zl. IX-137/7

Gemäß § 3, Absatz 2 des V.V.G. wird bestätigt, daß der obige hierortige Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

Zwettl, am 22. April 1930.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brucker e. h.

Rundsiegel

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl

Für die Richtigkeit
der Abschrift

